PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Information Security Manager

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 14.08.2017 über die höhere Fachprüfung für Information Security Manager wird wie folgt geändert:

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen und auf Englisch ausgeschrieben.

[...]

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

[...]

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch prüfen lassen. Prüfungsaufgaben in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) können englische Ausdrücke enthalten und Prüfungsteile können teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

[...]

---

[1] SR **412.10**

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI in einer der drei Amtssprachen ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Information Security Manager mit eidgenössischem Diplom, Professional Master**
- **Information Security Manager avec diplôme fédéral, Professional Master**
- **Information Security Manager con diploma federale, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Information Security Manager, Professional Master**

[...]

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 [...]

7.33 Die Beschwerdeverfahren werden in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Amtssprachen geführt (Verfahrenssprache). Wurde die Prüfung in englischer Sprache absolviert, sind alle Beschwerdeakten, insbesondere die Prüfungsunterlagen, von der jeweils einreichenden Partei in die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Verfahrenssprache zu übersetzen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 21. September 2026

ICT-Berufsbildung Schweiz

Dr. Alain Gut
Präsident

Marc Marthaler
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für ICT Security Expert

Änderung vom 21. Feb. 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 14. August 2017 über die höhere Fachprüfung für ICT Security Expert wird wie folgt geändert:

PRÜFUNGSORDNUNG

über die **höhere Fachprüfung für Information Security Manager**

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird die Bezeichnung «ICT Security Expert» mit «Information Security Manager» ersetzt.

2.12 (...)
Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

---

[1] SR **412.10**

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Information Security Manager mit eidgenössischem Diplom**
- **Information Security Manager avec diplôme fédéral**
- **Information Security Manager con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Information Security Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9.2 Übergangsbestimmungen

Wer das eidgenössische Diplom als «ICT Security Expert» besitzt, ist berechtigt, den neuen Titel gemäss Ziff. 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 16. Februar 2024

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas W. Kaelin
Präsident

Serge Frech
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 21. Feb. 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

ICT-Berufsbildung Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für ICT Security Expert

vom 14. AUG. 2017

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als ICT Security Expert erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

ICT Security Experts arbeiten für private Unternehmen und öffentliche Institutionen im Bereich der Informationssicherheit.

Unabhängig von der Organisationsgrösse deckt ihre Tätigkeit den Gesamtkontext der Informationssicherheit in der Organisation ab. Dank ihrem vertieften Verständnis der Tätigkeitsbereiche und Prozesse der Organisation arbeiten sie in sicherheitsrelevanten Bereichen mit den verschiedensten Stakeholdern zusammen. Zu ihnen gehören Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, Fachexperten, Fachbereichs- und Prozessverantwortliche und externe Dienstleister.

ICT Security Experts reduzieren das Informationssicherheitsrisiko der Organisation auf das Niveau, das die Geschäftsleitung und Verwaltungsrat vorgibt. Sie erkennen allfällige Lücken in der Sicherheitsstrategie und erarbeiten Massnahmen, mit denen diese Lücken geschlossen werden können. Sie beraten den Krisenstab der Organisation in allen Belangen der ICT-Sicherheit. Sie schaffen auf allen Stufen ein Sicherheitsbewusstsein, indem sie adäquate Sensibilisierungskampagnen erarbeiten und durchführen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

ICT Security Experts

- verankern die Sicherheitsstrategie
- etablieren das Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)
- führen das Sicherheitsprogramm
- managen Stakeholder
- schaffen Sicherheitsbewusstsein
- bewältigen Ereignisse
- sichern Informationen

Um diese Tätigkeit professionell ausführen zu können, sind sie mit ihrer Organisation und deren Produkte, Prozesse und Informationen vertraut und in der Lage eine angemessene Informationssicherheit zu gewährleisten. Sie erkennen und bewerten die Risiken, definieren und koordinieren Schutzmassnahmen und stellen die Wirksamkeit der Abwehrmassnahmen sicher.

1.23 Berufsausübung

ICT Security Experts übernehmen verschiedene Funktionen. Sie beraten, leiten Projekte, bringen ihr Fachwissen in Teams ein und arbeiten eigenständig. Ihr Arbeitsumfeld umfasst die ganze Organisation.

ICT Security Experts kommunizieren zielgruppengerecht mit verschiedenen Stakeholdern. Ihr Wissen über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Organisation ermöglicht es ihnen, sicherheitsrelevante Fragestellungen in der ganzen Organisation zu bearbeiten. Dabei greifen sie auch auf ihr betriebswirtschaftliches Grundwissen zurück. Den Rahmen ihre Tätigkeiten bilden die gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Branche und die Strategie der Organisation.

Die Informationssicherheit einer Organisation ist ständig bedroht. Die ICT Security Experts analysieren und testen daher laufend die Technologien und Prozesse, um allenfalls die Produkt- und Prozesslandschaft im eigenen Verantwortlichkeitsbereich anzupassen. Dies setzt eine hohe Innovationsfähigkeit voraus.

Erkenntnisse über die Bedrohungslage und Gefahrenabwehr tauschen die ICT Security Experts mit Fachleuten aus. Der Austausch von sensiblen Daten bedingt tragfähige Netzwerke. ICT Security Experts bauen solche Netzwerke auf und pflegen sie.

1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die ICT Security Experts tragen dazu bei, dass Informationen besser vor unerlaubten Zugriffen geschützt werden. Insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologie kommt in allen Lebensbereichen eine wachsende Bedeutung zu. Damit steigt auch die Verwundbarkeit von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie tragen dazu bei, die Gesellschaft für das Thema zu sensibilisieren.

ICT-Sicherheit ist ein Standortfaktor für die Schweiz und stärkt das Image der Schweiz als verlässliches Land. ICT Security Experts leisten einen wichtigen Beitrag dazu.

Das Qualifikationsprofil kann der Wegleitung entnommen werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein ICT-Berufsbildung Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2.12 Die Trägerschaft wählt die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Übrigen konstituiert sich die Prüfungskommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

2.13 Kommissionsmitglieder dürfen nicht im Rahmen von Prüfungsvorbereitungskursen tätig sein.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert diese periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission überträgt administrative Aufgaben der Geschäftsstelle von ICT-Berufsbildung Schweiz.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Beginn der Schlussprüfung in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Angabe der Prüfungssprache;

d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

e) Aktueller Nachweis, dass kein mit der Berufspraxis unvereinbarer Eintrag im Zentralstrafregister vorliegt

f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1]

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen Tertiärabschluss im Informatikbereich (eidg. Fachausweis; eidg. Diplom; Diplom HF; Bachelor; Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT-Sicherheit verfügt

oder

b) einen Tertiärabschluss in einem anderen Bereich (eidg. Fachausweis; eidg. Diplom; Diplom HF; Bachelor; Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT-Sicherheit verfügt

oder

c) einen Abschluss der Sekundarstufe II im Informatikbereich oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT-Sicherheit verfügt

oder

d) einen Abschluss der Sekundarstufe II in einem anderen Bereich (eidg. Fähigkeitszeugnis; gymnasiale Maturität; Fachmittelschulausweis; Fachmaturität) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens acht Jahre Berufspraxis im Bereich der ICT-Sicherheit verfügt

und einen aktuellen Nachweis erbringt, dass kein mit der Berufstätigkeit unvereinbarer Eintrag im Zentralstrafregister vorliegt.

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der erste Prüfungstag. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41. und die termingerechte sowie vollständige Abgabe der Portfolioarbeit nach Ziffer 5.11.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.

3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung oder Teile davon wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 In der Regel findet einmal pro Jahr eine Prüfung statt. Eine Prüfung wird durchgeführt

a) auf Deutsch, soweit mindestens 25 Kandidierende

b) auf Französisch, soweit mindestens 8 Kandidierende

c) auf Italienisch, soweit mindestens 3 Kandidierende

die Zulassungsbedingungen erfüllen oder aber mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Prüfungsaufgaben können englische Ausdrücke enthalten und Prüfungsteile können teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

4.13 Die Kandidierenden werden mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

d) Mutterschaft;

e) Krankheit und Unfall;

f) Todesfall im engeren Umfeld;

g) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile und Prüfungsdauer

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1	Portfolioarbeit Expertengespräch zum Portfolio	schriftlich mündlich	Vorgängig ca. 40 Minuten
2	Fallstudien	schriftlich	ca. 120 Minuten
3	Fallsimulationen	praktisch	ca. 300 Minuten

Prüfungsteil 1, Portfolioarbeit und Expertengespräch

Alle Kandidatinnen und Kandidaten führen ein Portfolio, in welchem sie die Theorie mit der Praxis verknüpfen. Das Portfolio ist eine reflektierte und kommentierte Sammlung von Materialien verschiedener Art, in welcher die Kandidatinnen und Kandidaten das erworbene theoretische Wissen durch eine Transferleistung auf praktische Beispiele im Arbeitsalltag anwenden. Die inhaltlichen und formalen Vorgaben für das Portfolio sind in der Wegleitung definiert. Das individuelle Portfolio dient als Basis für das Expertengespräch, in welchem die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen der Expertinnen und Experten ihrer Arbeit beantworten.

Prüfungsteil 2, Fallstudien

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten realitätsnahe Fälle zur schriftlichen Bearbeitung. Die Auswahl der Fälle erfolgt so, dass eine Auswahl aus Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen überprüft wird.

Prüfungsteil 3, Fallsimulationen

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten an mehreren Posten alleine oder im Team verschiedene realitätsnahe Situationen. Die Erarbeitung der Lösung findet unter Beobachtung statt und wird anschliessend ausgewertet und beurteilt. Im Rahmen der Fallsimulation werden auch verschiedene Haltungen überprüft, wobei der Teamfähigkeit, der Kommunikationsfähigkeit und dem Urteilsvermögen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die Fallsimulationen sind in der Wegleitung definiert.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile beziehungsweise Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung respektive der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit ganzen und halben Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;

b) die Noten der Prüfungsteile 1 und 3 den Wert 4,0 nicht unterschreitet;

c) die Note des Prüfungsteils 2 nicht unter 3,0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;

b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jeden Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich auf die Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die zweite Wiederholungsprüfung dagegen auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **ICT Security Expert mit eidgenössischem Diplom**
- **ICT Security Expert avec diplôme fédéral**
- **ICT Security Expert con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet
ICT Security Expert, Advanced Federal Diploma of Higher Education

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 10.7.2017

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas Kaelin
Präsident

Jörg Aebischer
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14. AUG. 2017

STAATSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung